

Wald für mehr.



Satzung

der Anstalt Schleswig-Holsteinische
Landesforsten (SHLF)



Satzung

der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten (SHLF) vom 8. März 2008

Gemäß § 11 des Gesetzes über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten und zur Änderung anderer Vorschriften (Anstaltsgesetz) vom 13. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S.518) i. V. m. § 44 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert am 13. April 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 234) wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat am 6. März 2008 und mit Genehmigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 7. März 2008 von der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten (nachfolgend SHLF) folgende Satzung erlassen.

§1

Name und Sitz (zu § 2 Anstaltsgesetz)

Die SHLF führt den Namen Schleswig-Holsteinische Landesforsten und hat ihren Sitz in Neumünster. Sie darf Zweigniederlassungen errichten.

§2

Aufgaben (zu § 6 Anstaltsgesetz)

Die SHLF erfüllt ihre Aufgaben gemäß § 6 Anstaltsgesetz. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und sich an Unternehmen beteiligen

§3

Organe (zu § 7 Anstaltsgesetz)

- (1) Organe der SHLF sind die Anstaltsleitung und der Verwaltungsrat
- (2) Die Anstaltsleitung sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über alle durch ihre Tätigkeit in den Organen der Anstalt bekannt gewordenen vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.
- (3) Die Genehmigung, abweichend von Absatz 2 Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt
 1. den Mitgliedern des Verwaltungsrats die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfall deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
 2. der Anstaltsleitung die Aufsichtsbehörde.



§4 Anstaltsleitung (zu § 8 Anstaltsgesetz)

- (1) Anstaltsleitung ist die Anstaltsdirektorin oder der Anstaltsdirektor. Die Anstaltsleitung sowie ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter werden vom Fachministerium bestellt.
- (2) Die Anstaltsleitung führt die Geschäfte der Anstalt nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Grundsätze für die Geschäftsführung. Sie bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und führt diese aus. Ihr obliegt die Ausfertigung von Satzungen der Anstalt.
- (3) Die Anstaltsleitung vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sie kann nach Maßgabe des § 6 weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anstalt zur Vertretung der Anstalt bevollmächtigen.
- (4) Die Anstaltsleitung ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten sowie der übrigen Beschäftigten der Anstalt. Das Fachministerium ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Anstaltsleitung.

§5 Verwaltungsrat (zu §10 Anstaltsgesetz)

- (1) Der Verwaltungsrat erfüllt die Aufgaben gemäß § 10 Anstaltsgesetz mit der Maßgabe, dass er über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken entscheidet, wenn das Rechtsgeschäft einen Vermögenswert von 350.000 Euro übersteigt.
- (2) Der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf die Stimmabgabe in den Gesellschafterversammlungen von Beteiligungen für Beschlüsse über Gegenstände und Geschäfte, die in der SHLF der Beschlusszuständigkeit oder der Zustimmung des Verwaltungsrats unterliegen.
- (3) Die Zustimmung des Verwaltungsrats ist erforderlich für die Aufnahme von Investitionskrediten, wenn eine Kreditsumme von 150.000 Euro im Einzelfall oder eine Gesamtsumme von 1.000.000 Euro überschritten wird.

§6 Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

- (1) Erklärungen, durch die die SHLF verpflichtet werden soll, sind von der Anstaltsleitung in der jeweils zulässigen Form abzugeben. Sie kann sich vertreten lassen.
- (2) Die Anstaltsleitung erteilt die Vertretungsbefugnis unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches und legt dabei ihren Umfang fest. Sie kann diese jederzeit widerrufen oder einschränken. Die Erteilung der Vertretungsbefugnis bedarf der Schriftform.
- (3) Die Anstaltsleitung kann Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigen die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 notwendig sind oder die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt. Sie kann diese jederzeit widerrufen oder einschränken. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.



§ 7

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen (zu § 12 Anstaltsgesetz)

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gilt § 12 Anstaltsgesetz.
- (3) Die SHLF trifft geeignete Vorkehrungen zur Risiko Vorsorge und zur Gewährleistung der nachhaltigen Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 8

Jahresabschluss und Lagebericht (zu § 14 Anstaltsgesetz)

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer muss als Wirtschaftsprüferin bzw. Wirtschaftsprüfer zugelassen sein. Die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers erfolgt durch den Verwaltungsrat. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des Haushaltsgrundsätzegesetzes die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutende Sachverhalte zu berichten.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses die Verwendung des Ergebnisses, die Genehmigung des Lageberichts und die Entlastung der Anstaltsleitung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.



Schleswig-Holsteinische
Landesforsten (AÖR)
Zentrale
Forstgutsbezirk Buchholz
23812 Glashütte
Tel.: 0 43 20 / 59 73 - 0
Fax: 0 43 20 / 59 73 - 73

Der Anstaltsdirektor
der Anstalt Schleswig-Holsteinische
Landesforsten